

Stadt Aschaffenburg
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Wernbachstraße 30
63739 Aschaffenburg

Sachgebiet: Straßenverkehr
Zimmer-Nr.: 102
Telefon: 06021-330 1329
Telefax: 06021-330 627
ausnahmegenehmigung@aschaffenburg.de

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung
für die Zufahrt zum Quartier Rossmarkt, Sandgasse u. a.
bei Zeichen 267 StVO (Verbot der Einfahrt) und
Zusatzzeichen „11-18 h und „20:30-6 h“**

Neuantrag
 **Erneuerung
der Genehmigung Nr. _____**

Name und Anschrift des Antragstellers:
Name und Anschrift des Nutzers (wenn abweichend vom Antragsteller):
Telefonisch erreichbar:
Amtliches Kennzeichen: (*Kopie des Fahrzeugscheines beifügen)

Begründung:

- Wohnsitz (*Kopie der Meldebestätigung oder Personalausweis beifügen)
- Parkplatz oder Garage vorhanden auf Anwesen: _____
(*Mietvertrag / Kopie des Kaufvertrages für Parkplatz oder Garage / Bestätigung des Eigentümers beifügen)
- Gewerbetreibende, innerhalb des Quartiers ohne eigenen Stellplatz zum Be- u. Entladen (*Kopie der Gewerbeanmeldung beifügen)
- Es werden Pflegeleistungen erbracht (*Nachweis, ggf. Begründung auf eigenem Blatt)

* Ist bei der Erneuerung einer bestehenden Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich

Aschaffenburg, _____

Unterschrift des Antragstellers _____

Anspruchsberechtigte:

1. Bewohner des Quartiers mit eigenem Kfz. gebührenfrei.
2. Bewohner des Quartiers ohne eigenes Kfz (z.B. wegen Pflegebedürftigkeit) für Angehörige (Nutzer). Für Angehörige von Bewohnern des Quartiers ist die Ausnahmegenehmigung dann gebührenfrei wenn Pflegeleistungen für den Bewohner erbracht werden.
Bitte beachten: Das Parken im Quartier ist auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht gestattet.
3. Personen, Gewerbetreibende, Hauseigentümer die einen Stellplatz innerhalb des Quartiers nachweisen können (Eigentum / Miete) selbst aber nicht da wohnen. Die Gebühr beträgt 40,-- €.
4. Gewerbetreibende für das **eigene** Fahrzeug zum Be- und Entladen. Die Gebühr beträgt 40,-- €. **Kunden und Lieferanten können grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigung erhalten.**

Genehmigungsdauer: Die Ausnahmegenehmigungen werden maximal auf 2 Jahre erteilt.